

Prävention von sexuellem Missbrauch sowie zum Verhalten bei Missbrauchsfällen

Handlungsempfehlung zur Ergänzung des Leitfadens
„Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ für die
Dienste und Einrichtungen der Caritas im Erzbistum
Berlin

Caritasverband für das
Erzbistum Berlin e.V.



INHALTSVERZEICHNIS

1	Einleitung	3
2	Grundsätzliches	4
3	Handlungsempfehlung	5
3.1	Handlungsempfehlung zur Prävention in Einrichtungen und Diensten.....	5
3.2	Handlungsempfehlung im Umgang mit Opfern.....	6
3.3	Handlungsempfehlung im Umgang mit Beschuldigten	7
3.4	Handlungsempfehlung im Umgang bei Übergriffen Kinder und Jugendlicher untereinander.....	7
3.4.1	Umgang mit Kindern und Jugendlichen als Beschuldigte.....	7
3.4.2	Umgang mit Kindern und Jugendlichen als Opfer	7
4	Juristische Einschätzung.....	8
4.1	Führungszeugnis	8
4.2	Arbeitsrecht	8
4.3	Strafrecht	8
5	Literatur und Links:.....	9
6	Anhang.....	9
	Impressum.....	9

1 Einleitung

Mit der Einführung des Handlungsleitfadens „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ für die Dienste und Einrichtungen der Caritas im Erzbistum Berlin (gem. § 8 a SGB VIII), wurde die Grundlage geschaffen, das zentrale Anliegen des Kinderschutzes in den Einrichtungen und Diensten der Caritas weiter zu befördern. Dabei wurde deutlich, dass das Thema des sexuellen Missbrauchs von Schutzbefohlenen einer besonderen Empfehlung zur Prävention von sexuellem Missbrauch sowie zum Verhalten bei Missbrauchsfällen für die Dienste und Einrichtungen der Caritas im Erzbistum Berlin bedarf.

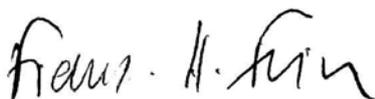
Wichtig in diesem Zusammenhang ist, dass durch diese Empfehlungen eine Diskussion in den Einrichtungen und Diensten angestoßen wird, welche ein Klima schafft, das Tabus aufbricht, Bagatellisierungen entgegensteht, Wahrnehmungen schärft und sich präventiv mit strukturell bedingten Gefährdungsmomenten auseinandersetzt. Es geht darum, eine Offenheit zu dem Thema „sexuelle Gewalt“ in den Diensten und Einrichtungen herzustellen.

Eine durch den Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V. eingerichtete Arbeitsgruppe entwickelte diese Empfehlungen, die die unterschiedlichen Aspekte und Dimensionen des sexuellen Missbrauchs in den Diensten und Einrichtungen in den Blick nehmen.

Mit dieser Handlungsempfehlung sollen die Dienste und Einrichtungen ihre Schutzkonzepte hinsichtlich des sexuellen Missbrauchs überprüfen, überarbeiten und ergänzen.

Damit gewährleisten wir unser zentrales Anliegen, die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen in den Diensten und Einrichtungen der Caritas im Erzbistum Berlin vor Gewalt, Verwahrlosung, Vernachlässigung und sexuellem Missbrauch zu schützen.

Ihr



Franz-Heinrich Fischler
Diözesan-Caritasdirektor

2 Grundsätzliches

Was wird unter sexuellem Missbrauch verstanden?

Sexueller Missbrauch „ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. Der Täter nutzt seine Macht- und Autoritätsposition aus, um seine eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen“ (Bange; Deegener 1996, zitiert nach Unterstaller 2006). Einbeziehung des Kindes in eigene sexuelle Handlungen, Nötigungen des Kindes sexuelle Handlungen vor den eigenen Augen durchzuführen, Aufforderungen an das Kind, sich mit und/oder von anderen sexuell zu betätigen u. ä.. Ein zentrales Moment sexueller Ausbeutung und Gewalt ist die Verpflichtung zur Geheimhaltung. Sie verurteilt das Kind zur Sprachlosigkeit, Wehrlosigkeit und Hilflosigkeit (vgl. Sgroi, 1982)

Tabus, Bagatellisierungen und Wegschauen ermöglichen den sexuellen Missbrauch und sexuelle Gewalt in Einrichtungen und Diensten. Daher ist es wichtig, eine Offenheit zu dem Thema „sexuelle Gewalt“ in den Diensten und Einrichtungen herzustellen. Hierzu gehört, dass ein Prozess angestrengt wird, der sich mit den strukturell bedingten Gefährdungsmomenten auseinandersetzt und verbindliche Standards und Haltungen herstellt.

Notwendig ist, dass die haupt- und ehrenamtlich Beschäftigten regelmäßig zum Thema „Kindeswohlgefährdung und sexuelle Gewalt“ geschult und fortgebildet werden. Dazu können die unterschiedlichen Angebote der Fortbildungseinrichtungen einschließlich der des Caritasverbandes für das Erzbistum Berlin e.V. genutzt werden.

3 Handlungsempfehlung

3.1 Handlungsempfehlung zur Prävention in Einrichtungen und Diensten

Mit diesen Empfehlungen möchten wir Ihnen Anhaltspunkte geben, die Sie präventiv als auch reaktiv zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor sexueller Gewalt in Ihren Einrichtungen und Diensten beachten sollen. Grundlage ist der „Handlungsleitfaden für die Dienste und Einrichtungen der Caritas im Erzbistum Berlin (gem. § 8 a SGB VIII)“, im Folgenden „Handlungsleitfaden Kinderschutz“ genannt. Das in diesem Handlungsleitfaden beschriebene Verfahren wird beibehalten, jedoch zum Thema sexuelle Gewalt konkretisiert.

Zur Prävention in Ihrer Einrichtung möchten wir Ihnen nachfolgende konkrete Schritte empfehlen:

- Entwickeln Sie klare Verhaltensregeln (Verhaltenskodex) und eine geeignete Dokumentation (s. Anlage 1: „Dokumentation/Anhaltspunkte“);
- Schaffen Sie schützende Strukturen (Beschwerdemanagement, Partizipationsstrukturen, insofern erfahrene Fachkräfte, qualifizierte Elternarbeit);
- Analysieren Sie Ihre arbeitsfeldspezifischen Gefährdungspotentiale und Gelegenheitsstrukturen;
- Legen Sie sowohl „interne“ (in der Einrichtung/Dienst) als auch „externe“ (außerhalb der Einrichtung/Dienst) Ansprechpartner und/oder Vertrauenspersonen fest und machen diese bekannt;
- Erstellen Sie eine Liste der Dienste/Einrichtungen und Personen zusammen, die sie ggf. hinzuziehen können;
- Vernetzen sie sich mit den unterschiedlichen Diensten und Einrichtungen, wie dem Jugendamt und den verschiedenen Beratungsstellen in Ihrem Umfeld. Hilfreich ist dabei auch die Vernetzung mit der Polizei (z.B. mit den „Präventionsbeauftragten“ der Polizeidirektionen in Berlin);
- Schaffen Sie eine Atmosphäre, ein Klima der Offenheit und Transparenz, die einen Austausch, eine gegenseitige Information und Wahrnehmung zum Thema „sexuelle Gewalt“ ermöglichen;
- Führen Sie (regelmäßig) Gespräche über Abgrenzung, Nähe-Distanz, Macht-Ohnmacht

- Sorgen Sie zu den speziellen Aspekten der sexuellen Gewalt und Missbrauch für Supervision / regelmäßige Fortbildung / themenzentrierte Arbeitsgruppen / Qualitätszirkel / themenspezifische Angebote durch externe Fachdienste;
- Führen Sie regelmäßige Leiter-/Mitarbeitergespräche durch.

3.2 Handlungsempfehlung im Umgang mit Opfern

Nachfolgend möchten wir Ihnen ganz praktische Empfehlungen zum Umgang mit den betroffenen Kindern und Jugendlichen geben:

- Glauben Sie dem Kind. Die Erfahrung zeigt, dass sich Mädchen und Jungen sexuelle Übergriffe nicht ausdenken; sie erzählen die Wahrheit;
- Bleiben Sie ruhig – Ihre Panik oder Bestürzung würde das Kind nur belasten und eventuell wieder zum Schweigen bringen. Bestürzung, Wut, Angst, Verwirrung, Ohnmacht und Unglaube sind normale erste Reaktionen;
- Wenn das Kind Signale zum Sprechen zeigt, helfen sie dem Kind in geeigneter Weise. Versichern Sie dem Kind, dass Sie es beschützen werden und dass es richtig war, über den Missbrauch zu reden;
- Setzen Sie das Kind nicht unter Druck, aber fragen Sie ruhig nach;
- Halten Sie die Aussagen des Kindes schriftlich fest;
- Sagen Sie dem Kind, dass es keine Schuld an dem Vorgefallenen trägt – verantwortlich ist alleine der Täter;
- Schauen Sie mit dem Kind, wie es sich gegebenenfalls selber schützen kann;
- Holen Sie sich so schnell wie möglich Unterstützung in ihrem Arbeitszusammenhang. Informieren sie die Leitung;
- Tragen Sie weitere Informationen zusammen und besprechen sie die weiteren Schritte in ihrem Arbeitsteam unter Einbeziehung ihrer Leitung. (s. Handlungsleitfaden Kinderschutz);
- Suchen Sie sich fachkundige Unterstützung. Vermeiden Sie „Alleingänge“. Sichern Sie die ausreichenden Hinweise;
- Die Konfrontation der Familie und des Beschuldigten sollte in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt und erfahrenen Fachleuten geplant und geleitet werden;

Dokumentieren Sie immer ihre Wahrnehmungen und ihr Handeln (Empfehlung: Anlage 1 „Dokumentation / Anhaltspunkte“).

3.3 Handlungsempfehlung im Umgang mit Beschuldigten¹

Mit den folgenden Hinweisen möchten wir Ihnen nach der Information des Vorgesetzten und der Ersteinschätzung mit dem Ergebnis des erhärteten Verdachts (vgl. 3.1. des Handlungsleitfadens Kinderschutz) ganz praktische Empfehlungen zum Umgang mit den betroffenen Beschuldigten geben:

- Die räumliche Trennung von Opfer und Beschuldigten bei innerfamiliären oder ähnlichen Systemen muss angestrebt werden.
- Ist der Beschuldigte Mitarbeiter oder Mitarbeiterin der Einrichtung bzw. des Dienstes, ist der Beschuldigte sofort vom Opfer (sofortige Kontaktsperre) zu trennen. Weitere arbeitsrechtliche Schritte ergeben sich aus den Kapiteln 4.2.;
- Die strafrechtliche Prüfung erfolgt gemäß Kapitel 4.3.

3.4 Handlungsempfehlung im Umgang bei Übergriffen Kinder und Jugendlicher untereinander

- Greifen Sie die Hinweise/Vorfälle auf und informieren Sie die Leitung;
- Verfahren Sie nach dem Kapitel 3.1. (Ersteinschätzung) des Handlungsleitfadens Kinderschutz.
- Dokumentieren Sie die Hinweise/Vorfälle.

3.4.1 Umgang mit Kindern und Jugendlichen als Beschuldigte

- Konfrontieren Sie den Beschuldigten mit dem Vorfall und klären sie auf
- Trennen Sie den Beschuldigten vom Opfer
- Sorgen sie für eine angemessenen Entschuldigung und Wiedergutmachung/Ausgleich

3.4.2 Umgang mit Kindern und Jugendlichen als Opfer

- Schützen Sie das Opfer
- Nehmen Sie die Äußerungen ernst,
- Geben Sie Orientierung und nehmen Sie die Schuldgefühle,
- Sorgen Sie für besondere Zuwendung, gerade in der Krise,
- Stärken Sie die Bezugs-/Vertrauensperson.

¹ Hier sprechen wir in erster Linie von Beschuldigten. Wir verstehen den Täterbegriff dahingehend, dass von einem Täter erst dann gesprochen werden kann, wenn ihm diese Tat auch nachgewiesen wurde.

4 Juristische Einschätzung

Vorbemerkung: In arbeits- wie strafrechtlichen Fragen empfehlen wir die Hinzuziehung einer rechtlichen Beratung.

4.1 Führungszeugnis

Von haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im kinder- und jugendnahen Bereich ist ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a BZRG einzufordern. Das schließt Beschäftigte im Rahmen von Maßnahmen nach dem SGB II und III mit ein. Die Führungszeugnisse von ehrenamtlich Tätigen sind verschlossen in den Dienststellen und Einrichtungen aufzubewahren².

4.2 Arbeitsrecht

Bei begründetem Verdacht auf sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen ist der Mitarbeiter vom Dienst freizustellen. Zeitnahe arbeitsrechtliche Schritte sind zu prüfen, die bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses (fristlose, fristgemäße, Verdachtskündigung) führen können. Dabei ist die Beteiligung der MAV zu beachten.

4.3 Strafrecht

Bei hinreichenden Anhaltspunkten auf sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen ist die Stellung einer Strafanzeige zu prüfen.

Sexueller Missbrauch im strafrechtlichen Sinne liegt vor, wenn jemand sexuelle Handlungen bspw. an einem Schutzbefohlenen unter 18 Jahren (§174 StGB) oder an Kindern unter 14 Jahren (§176 StGB) vornimmt oder vornehmen lässt. Sexueller Missbrauch ist ebenso,

- wenn jemand ein Kind dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten am Kind vornehmen zu lassen,
- wer auf ein Kind durch Vorzeigen pornografischer Abbildungen oder Darstellungen, durch Abspielen von Tonträgern pornografischen Inhalts oder durch entsprechende Reden einwirkt.

Erschwerende Fälle von sexuellem Missbrauch liegen u. a. vor, wenn es zum Beischlaf oder körperlicher Misshandlung kommt.

² Für die Dienste des Caritasverbandes für das Erzbistum Berlin werden die Führungszeugnisse zentral im Fachreferat Ehrenamt/Freiwilligendienste aufbewahrt.

5 Literatur und Links:

- Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (2011): BZgA : Heft 3-2010 - Sexueller Missbrauch. Online verfügbar unter <http://www.bzga.de/infomaterialien/forum-sexualaufklaerung/?idx=1900>, zuletzt aktualisiert am 28.02.2011, zuletzt geprüft am 28.02.2011.
- Deutsche Bischofskonferenz: Thema Sexueller Missbrauch (2011). Online verfügbar unter <http://www.dbk.de/themen/thema-sexueller-missbrauch/>, zuletzt aktualisiert am 28.02.2011, zuletzt geprüft am 28.02.2011.
- Deutscher Caritasverband e.V. (2011): Prävention von sexuellem Missbrauch - Empfehlungen des Deutschen Caritasverbandes. Online verfügbar unter <http://www.caritas.de/sexueller-missbrauch>, zuletzt aktualisiert am 28.02.2011, zuletzt geprüft am 28.02.2011.
- Deutsches Jugendinstitut - Informationszentrum Kindesmisshandlung / Kindesvernachlässigung (IzKK). Literaturdatenbank online verfügbar unter <http://www.dji.de/cgi-bin/projekte/output.php?projekt=53>.
- Kroll, Sylvia (2003): Sichere Orte für Kinder. Handlungsmodell zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor pädophilen Übergriffen in offenen Freizeiteinrichtungen ; 1. Aufl. Stuttgart: Bund der Jugendfarmen und Aktivspielplätze.
- Sgroi, Suzanne M. (1982): Handbook of clinical intervention in child sexual abuse. Lexington, Mass.
- Unterstaller, Adelheid (2006): Was ist unter sexuellem Missbrauch zu verstehen? In: Kindler, Heinz; Lillig, Susanna u.a (Hg): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst. Online verfügbar unter <http://db.dji.de/asd/6.htm>, zuletzt aktualisiert am 23.10.2006, zuletzt geprüft am 28.02.2011.

6 Anhang

- Anlage 1: Vorlage Dokumentation / Anhaltspunkte
Anlage 2: Symptome und Indikatoren für sexuellen Missbrauch
(Diplom-Psychologin Renate Pies)
Anlage 3: Musterschreiben „erweitertes Führungszeugnis“ für ehrenamtlich Tätige

Impressum

Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V.
Fachreferat Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Jens-Uwe Scharf
Residenzstraße 90, 13409 Berlin
Telefon: (0 30) 6 66 33 – 10 54
j.scharf@caritas-berlin.de
www.caritas-berlin.de

Unter Beteiligung und Mitarbeit von:
Renate Pies (Caritasverband, Leiterin der Erziehungs- und Familienberatungsstelle Charlottenburg-Wilmersdorf), Peter Wilks (SkF, Leiter des Jugendhilfezentrums Haus Conradshöhe), Klaus-Jürgen Eberhardt (Caritasverband, Justitiar)

Stand: Februar 2011



Name:

Vorname

geb. am:

Adresse

Aktenzeichen/
Mitarbeiter(in):

Stempel der Einrichtung/Dienststelle

Bitte dokumentieren Sie Ihre Wahrnehmungen / Anhaltspunkte mit Datum.
Sie dienen als Grundlage der Gefährdungseinschätzung bei Hinzuziehung einer erfahrenen
Fachkraft. Als Hilfestellung und zur Beachtung dient Ihnen die Anlage: „Symptome und Indikato-
ren für sexuellen Missbrauch“.

Datum/	Verhaltensebene / Sozialverhalten
Datum/	Emotionale Störungen



Datum/	Spezifische Störungen
Datum/	Körperliche Symptome und psychosomatische Störungen

Symptome und Indikatoren für sexuellen Missbrauch

Kinder und Jugendliche, die sexuell missbraucht werden, werden in der Regel zur Geheimhaltung angehalten, vor allem durch psychischen Druck, manchmal durch Gewaltandrohung bzw. Gewaltanwendung.

Hierzu kommen Schuld- und Schamgefühle sowie Loyalitätskonflikte, die ein Kind dazu veranlassen, dieses Geheimnis - oft über Jahre – zu wahren, den Missbrauch zu erdulden, ohne sich jemandem anzuvertrauen.

Stattdessen zeigen Kinder und Jugendlichen verschiedene Signale und Symptome, mit denen sie ihre Umwelt aufmerksam machen wollen. Um für ihre Hilferufe sensibler zu werden, sollen in Anschluss verschiedener solcher, zum Teil sprachloser Zeichen des Kindes und Jugendlichen – dargestellt werden.

Die Diagnose sexueller Missbrauch kann jedoch mit ziemlicher Sicherheit gestellt werden, wenn mehrere der im Anschluss genannten Symptome und Zeichen gleichzeitig auftreten, das heißt sie umfasst physische und psychische Aspekte, sowie Familienfaktoren. Als Hilfestellung sollen Ihnen dabei die nachfolgenden Symptome und Zeichen dienen:

Symptome und Zeichen

Auf der Verhaltensebene/ Sozialverhalten

- unangemessene und dem Alter nicht entsprechende sexuelle Aktivitäten und genitale Spiele;
- Detailliertes und dem Alter des Kindes nicht entsprechende Wissen über das Sexualleben;
- plötzlich auftretende Gewohnheitsänderungen;
- Hinweis auf sexuelle Aktivitäten beim Spielen, in Zeichnungen, bei Kontaktaufnahme mit anderen, vor allem mit Erwachsenen;
- Aggressives Verhalten zu anderen, vor allem Schwächeren gegenüber;
- Sexuell provozierendes Verhalten, z.B. Modellstehen für pornografische Bilder;
- Sexualisierung der Sprache;
- Zwingt andere Kinder zu sexuellen Spielen;
- Sozialer Rückzug;
- Aggressives Verhalten;

- sexuelle Ausstrahlung;
- Weglaufen (Treibgänge);
- Extreme Auffälligkeiten in der Schule, z.B. plötzlich auftretende Konzentrationsstörungen;
- Schulschwänzen sozialer Rückzug gegenüber gleichaltrigen (keine Freunde, keine Klassenkameraden usw.);
- Vermeidung von körperlicher und emotionaler Nähe;
- Verweigerung von körperlicher Untersuchung.

Emotionale Störungen

- Ängste, verbunden mit anklammerndem Verhalten;
- Schuld- und Schamgefühle;
- Wut ;
- Hilflosigkeit;
- Depressive Verstimmung (mit oder ohne Suizidversuchen);
- Störung des Selbstgefühls;
- Beziehungsschwierigkeiten in Peergruppen;
- Unfähigkeit zu Vertrauen;
- Treibgängerin – Drogenabhängigkeit – Prostitution;
- Ungeklärte Schmerzzustände.

Spezifische Störungen

- Ernährungsstörung;
- Erbrechen und Verdauungsstörungen;
- Schlafstörungen wie Ein- und Durchschlafstörungen;
- Einnässen, Einkoten;
- Autoaggressives Verhalten;
- Andere plötzliche auffällige Gewohnheiten;
- Selbstverstümmlungs- und Beschädigungstendenzen (z.B. Haare ausreißen, beißen);
- Waschzwang;
- Sprachstörungen wie Stottern, Verstummen oder Sprachverweigerungen;
- Plötzliche Lern- und Leistungsstörungen;
- Ekel vor sich selbst.

Körperliche Symptome und psychosomatische Störungen

Körperliche Anzeichen gehören eher in den objektiven Bereich und können in allen Altersstufen auftreten.

- Geschlechtskrankheiten;
- Verletzungen und Entzündungen im Mund und Genitalbereich;
- Ausgeprägter Geruchssinn;
- Ungeklärte Blutungen, Ausfluss (vor der Pubertät gibt es keinen Ausfluss bei Kindern);
- Genitaler und analer Juckreiz;
- Ungeklärte und wiederholte Harnwegsinfektionen;
- Mangelnde Kontrolle des Schließmuskels;
- Anhaltende/wiederkehrende Bauch- und Kopfschmerzen;
- Ungeklärte Unterleibsschmerzen;
- Menstruation vorzeitig oder verspätet;
- Würgmerkmale, Bisswunden, Schürfwunden, Blutergüsse (Knutschflecke); besonders am Innenschenkel und am Gesäß oder Bauch;
- Ungeklärte und undeutliche Schwangerschaften (Jugendliche);
- Fett- oder Magersucht.

Renate Pies
Diplom-Psychologin
Leiterin der Caritas - Erziehungs- und Familienberatungsstelle
Berlin-Charlottenburg/Wilmersdorf
(Februar 2011)

Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V.
Fachreferat Ehrenamt
Tübinger Straße 5
10715 Berlin



Bescheinigung

Der Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V. vermittelt als gemeinnützig anerkannter Verein Ehrenamtliche in die Kinder- und Jugendarbeit, die dort u.a. in der ehrenamtlichen Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger tätig sind.

Der Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V. fordert daher für diesen Personenkreis freiwillig Tätiger die Vorlage eines

erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses nach dem neuen § 30a in Verbindung mit dem § 30 des BZRG

Bei uns hat sich

Anrede: Herr/ Frau

Vorname:

Name:

Straße, Nr.:

PLZ, Ort:

als Freiwillige/ Freiwilliger beworben. Wir bitten um die **gebührenfreie Ausstellung des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses.**

Der Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V. ist wegen Förderung gemeinnütziger Zwecke nach dem uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes für Körperschaften 1, Berlin, StNr. 27/630/50875 vom 03.05.2010 für das Jahr 2008 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes von der Körperschaftssteuer befreit und als gemeinnützig anerkannt. Wir bestätigen, dass die Zuwendung nur zur Förderung gemeinnütziger Zwecke verwendet wird,

Berlin, den

Katja Eichhorn
Fachreferentin

Stempel des Verbandes bzw. der Einrichtung, wo
der/die Freiwillige tätig werden möchte